

Änderung IDAG infolge EU-Datenschutzreform

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.</p> <p>² Für die richterlichen Behörden gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen. Die Justizleitung regelt in einem Reglement die Einsicht in Gerichtsakten abgeschlossener Verfahren bis zur Archivierung.</p> <p>^{2bis} Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf hängige Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme von erstinstanzlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Die Information der Öffentlichkeit zu Verwaltungsbeschwerdeverfahren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>² [...] <u>Richterliche Behörden fallen nicht in den Bereich der Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz gemäss §§ 17b f. und 31 f. dieses Gesetzes.</u> Die Justizleitung regelt in einem Reglement die Einsicht in Gerichtsakten abgeschlossener Verfahren bis zur Archivierung.</p> <p>^{2bis} [...] <u>Die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen während hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege [...] richten sich nach [...] dem anwendbaren Verfahrensrecht.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>³ Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht in Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 ¹⁾ gelten sinngemäss.</p> <p>⁴ Im medizinischen Bereich finden die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip subsidiär Anwendung, soweit dies mit der Natur der betroffenen Rechtsverhältnisse vereinbar ist.</p>	<p>³ [...] <u>Soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb [...] teilnimmt und dabei [...] privatrechtlich handelt, sind auf seine Datenbearbeitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 ²⁾ [...] anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz. Die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip finden keine Anwendung.</u></p>	
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten</p> <p>a) Amtliche Dokumente: Ein amtliches Dokument liegt vor, wenn kumulativ</p> <ol style="list-style-type: none">1. das öffentliche Organ Verfügungsmacht über das Dokument hat,2. sich das Dokument auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bezieht und3. Informationen sich auf einem beliebigen Informationsträger befinden; <p>b) Nicht amtliche Dokumente: Als nicht amtlich gelten</p> <ol style="list-style-type: none">1. provisorische Dokumente, wie namentlich Entwürfe,		

¹⁾ SR [235.1](#)

²⁾ SR [235.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>2. Dokumente zum persönlichen Gebrauch, insbesondere Arbeitsnotizen;</p> <p>c) Öffentliches Organ: Öffentliche Organe sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Behörden, Kommissionen und Organe von öffentlichrechtlichen Anstalten auf kantonaler und kommunaler Ebene,2. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen,3. öffentlich-rechtlich anerkannte kirchliche Körperschaften; <p>d) Personendaten: Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen,</p> <p>e) Betroffene Person: Natürliche oder juristische Person, über die Personendaten bearbeitet werden,</p> <p>f) Persönlichkeitsprofil: Eine Zusammenstellung von Personendaten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt,</p> <p>g) Bearbeiten: Jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Personendaten,</p> <p>h) Bekanntgeben: Das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen,</p>	<p>d) Personendaten: Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare <u>natürliche</u> Person beziehen,</p> <p>e) Betroffene Person: Natürliche [...] Person, über die Personendaten bearbeitet werden,</p> <p>f) [...] <u>Profiling: jede Auswertung von [...] Daten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>i) Datensammlung: Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach der betroffenen Person erschliessbar sind,</p> <p>k) Besonders schützenswerte Personendaten: Daten, bei denen aufgrund ihrer Bedeutung, des Zusammenhangs, Zwecks oder der Art der Bearbeitung, der Datenkategorie oder anderer Umstände eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht,</p> <p>l) Überwiegende Interessen:</p> <p>1. Als überwiegendes öffentliches Interesse gilt insbesondere die Gewährleistung der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden,</p> <p>2. Überwiegende private Interessen sind namentlich der Schutz der Privatsphäre sowie die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen.</p>	<p>i) <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 6 Amtliche Dokumente mit Personendaten Dritter</p> <p>¹ Enthält das amtliche Dokument Personendaten Dritter, sind diese auszusondern oder zu anonymisieren.</p> <p>² Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, wird der Zugang zu Personendaten nach den Bestimmungen des § 15 über die Bekanntgabe von Personendaten und anderer Erlasse gewährt.</p>	<p>¹ Enthält das amtliche Dokument Personendaten Dritter, sind diese auszusondern oder zu anonymisieren, <u>sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Bekanntgabe besteht.</u></p> <p>² [...] <u>Absatz 1 gelangt nicht [...] zur Anwendung bei Personendaten, die von den Betroffenen selbst öffentlich zugänglich gemacht wurden oder bei denen der öffentliche Zugang offensichtlich im Interesse der Betroffenen liegt.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>³ Die Absätze 1 und 2 gelangen nicht zur Anwendung bei Personendaten, die von den Betroffenen selbst öffentlich zugänglich gemacht wurden oder bei denen der öffentliche Zugang offensichtlich im Interesse der Betroffenen liegt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 8 Grundsatz</p> <p>¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn</p> <p>a) dafür eine Rechtsgrundlage besteht, oder</p> <p>b) dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist, oder</p> <p>c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder</p> <p>d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann.</p> <p>² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist nur zulässig, wenn</p> <p>a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder</p> <p>b) dies im Einzelfall zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder</p> <p>c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder</p>	<p>² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten [...] <u>und das Profiling sind</u> nur zulässig, wenn</p> <p>b) dies [...] <u>für die</u> Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt.</p> <p>³ Birgt die Bearbeitung von Personendaten besondere Risiken für die Persönlichkeitsrechte Betroffener, ist sie vorab der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zu unterbreiten. § 32 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p>		
<p>§ 12 Datensicherheit</p> <p>¹ Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den Datenschutz bei elektronischer Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe mittels Verordnung.</p>	<p>² [...] <u>Das verantwortliche öffentliche Organ ist verpflichtet, den [...] Nachweis erbringen zu können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>	
<p>§ 13 Informationspflicht</p> <p>¹ Das öffentliche Organ beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst. Es weist auf den Zweck der Datenbearbeitung, auf allfällige Empfängerinnen oder Empfänger der Personendaten, auf bestehende Auskunftspflichten und die Folgen ihrer Verweigerung hin.</p>	<p>¹ Das öffentliche Organ beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst. <u>Es [...] informiert diese über jede Beschaffung von Daten; die Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. Die Information umfasst insbesondere Angaben über:</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>² Werden besonders schützenswerte Personendaten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ist diese über den Zweck der Datenbearbeitung zu informieren. Ist die Information der betroffenen Person unmöglich, erfordert sie unverhältnismässigen Aufwand oder ist die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen, kann davon abgesehen werden.</p>	<p>a) das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten,</p> <p>b) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,</p> <p>c) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens,</p> <p>d) die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden und</p> <p>e) die Rechte der betroffenen Person.</p> <p>² [...] <u>Die Informationspflicht entfällt, wenn</u></p> <p>a) die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 1 verfügt,</p> <p>b) wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder</p> <p>c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p> <p>³ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Personendaten (§ 25).</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>§ 14 Bekanntgabe an öffentliche Organe</p> <p>¹ Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen im Einzelfall bekannt gegeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 erfüllt sind.</p> <p>² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen jedoch nur bekannt gegeben werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.</p> <p>³ Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein angemessener Schutz der Persönlichkeit betroffener Personen, namentlich durch eine genügende Gesetzgebung, gewährleistet ist.</p> <p>⁴ Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist.</p>	<p>¹ Personendaten [...] <u>können</u> unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen [...] bekannt gegeben [...] <u>werden</u>, wenn [...]</p> <p>a) die Voraussetzungen gemäss §§ 8 und 9 erfüllt sind oder</p> <p>b) dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe des datenempfangenden Organs erforderlich ist. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungsbestimmungen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>⁵ Öffentliche Organe haben ihren vorgesetzten Behörden Personendaten bekannt zu geben, wenn diese die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.</p>		
<p>§ 17 Abrufverfahren</p> <p>¹ Personendaten dürfen öffentlichen Organen und Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.</p> <p>² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.</p>	<p>§ 17 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 17a Datenschutz-Folgeabschätzung</p> <p>¹ Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person, muss das öffentliche Organ vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.</p> <p>² Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um das Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person zu verringern.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>§ 17b Vorab-Konsultation</p> <p>¹ Das öffentliche Organ gibt der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz Kenntnis, wenn</p> <p>a) aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Bearbeitung ein erhöhtes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hätte, oder</p> <p>b) die Form der Bearbeitung insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren ein erhöhtes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen zur Folge hätte.</p> <p>² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz gibt innert zwei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Informationen eine Empfehlung im Sinn von § 32 Abs. 3 ab, wenn die geplante Bearbeitung Vorschriften über den Datenschutz verletzen würde. Sie kann die Frist um einen Monat verlängern.</p> <p>³ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz kann auf Antrag des verantwortlichen öffentlichen Organs oder von Amtes wegen die versuchsweise Durchführung der Datenbearbeitung empfehlen, wenn die praktische Umsetzung eine Testphase zwingend erforderlich macht, weil die Erfüllung der Aufgabe</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>a) technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen, oder</p> <p>b) bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen.</p> <p>⁴ Das verantwortliche öffentliche Organ hat die vorgesehene Datenbearbeitung spätestens zwei Jahre nach der Empfehlung gemäss Absatz 3 erneut zur Vorab-Konsultation vorzulegen.</p>	
	<p>§ 17c Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit</p> <p>¹ Das öffentliche Organ meldet der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unverzüglich eine unbefugte Datenbearbeitung oder den Verlust von Daten, es sei denn, die Verletzung der Datensicherheit führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person.</p> <p>² Das öffentliche Organ informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz es verlangt. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.</p> <p>³ Der Auftragsbearbeiter informiert das verantwortliche öffentliche Organ unverzüglich über eine unbefugte Datenbearbeitung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>§ 18 Datenbearbeitung im Auftrag</p> <p>¹ Lässt ein öffentliches Organ Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt es den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicher.</p> <p>² Das öffentliche Organ bleibt für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Die Rechte der Betroffenen sind ihm gegenüber geltend zu machen.</p>	<p>¹ Lässt ein öffentliches Organ Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt es den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicher. <u>Inbesondere dürfen Auftragsdatenbearbeitende Bearbeitungen von Personendaten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Organs keinen weiteren Auftragnehmern übertragen.</u></p>	
<p>§ 18a Automatisierte Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Pilotprojekten</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn</p> <p>a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind,</p> <p>b) die nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden,</p> <p>c) die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwingend erfordert, indem die Erfüllung der Aufgabe</p>	<p>§ 18a Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>1. technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen,</p> <p>2. bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen, oder</p> <p>3. die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen durch Abrufverfahren erfordert.</p> <p>² Vor Bewilligungserteilung ist die beabsichtigte automatisierte Bearbeitung von Personendaten der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zu unterbreiten. § 32 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Der Regierungsrat informiert vor Bewilligungserteilung die zuständige Kommission des Grossen Rats über die beabsichtigte automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und setzt sie von der Beurteilung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz in Kenntnis.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere folgende Modalitäten der automatisierten Bearbeitung von Personendaten durch Verordnung:</p> <p>a) Datenkatalog,</p> <p>b) Empfängerinnen und Empfänger,</p> <p>c) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,</p> <p>d) Vorgaben zur Datensicherheit.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>§ 18b Evaluation</p> <p>¹ Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie anschliessend der zuständigen Kommission des Grossen Rats spätestens zwei Jahre nach Beginn der automatisierten Datenbearbeitung den Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortsetzung oder die Einstellung der Datenbearbeitung vor.</p> <p>² Das Pilotprojekt ist einzustellen, wenn innert fünf Jahren nach dessen Beginn keine gesetzliche Grundlage gemäss § 8 Abs. 2 lit. a in Kraft getreten ist. Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie die zuständige Kommission des Grossen Rats sind über die definitive Einstellung zu informieren.</p>	<p>§ 18b <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 21 Vernichtung; Archivierung</p> <p>¹ Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt, sind sie von der verantwortlichen Behörde zu vernichten.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Archivwesen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Löschrufen und die Massnahmen zur regelmässigen Überprüfung, ob die Personendaten noch benötigt werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
3.4. Register der Datensammlungen	3.4. Aufgehoben.	
<p>§ 22 Registrierpflicht; Registerinhalt</p> <p>¹ Jedes öffentliche Organ führt ein Register der von ihm angelegten Personendatensammlungen.</p> <p>² Das Register enthält für jede Personendatensammlung Angaben über die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rechtsgrundlagen,b) verantwortlichen Behörden,c) zugriffsberechtigten Behörden,d) Art und Zweck der Bearbeitung,e) Behörden, welche regelmässig die Personendaten liefern,f) Behörden, welche regelmässig die Personendaten empfangen. <p>³ Nicht in das Register aufgenommen werden Personendatensammlungen, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht regelmässig und nicht auf Dauer geführt werden,b) regelmässig veröffentlicht werden,c) nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind,d) ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen und keine Wirkung nach aussen entfalten.	<p>§ 22 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>⁴ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz führt ein zentrales abgekürztes Register der nach Absatz 1 registrierten Personendatensammlungen.</p>		
<p>§ 24 Vorgehen</p> <p>¹ Die verantwortliche Behörde muss der betroffenen Person in allgemein verständlicher Form, in der Regel schriftlich, mitteilen:</p> <p>a) alle über sie in der Personendatensammlung vorhandenen Personendaten,</p> <p>b) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, die an der Personendatensammlung Beteiligten, die Herkunft der Personendaten und die Empfängerinnen oder Empfänger der Personendaten.</p> <p>² Für die Auskunfts- und Einsichtsgewährung gilt § 15 Abs. 2 sinngemäss.</p>	<p>b) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens [...] , die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, die [...] <u>Aufbewahrungsdauer der [...] Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, die Herkunft der Personendaten und die Empfängerinnen oder Empfänger der Personendaten [...]</u> ,</p> <p>c) die Rechte der betroffenen Person.</p>	
<p>§ 28 Ansprüche</p> <p>¹ Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es</p> <p>a) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt,</p>	<p>a) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt, <u>insbesondere dass die widerrechtlich bearbeiteten Personendaten gelöscht werden,</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,</p> <p>c) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt,</p> <p>d) den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht, wenn sie ein schützenswertes Interesse hat.</p>		
<p>§ 30 Organisation</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt auf die Dauer von 8 Jahren eine Person als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie deren Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die §§ 33–36 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ¹⁾ gelten sinngemäss.</p> <p>² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Der Regierungsrat regelt die administrative Zuordnung durch Verordnung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat wählt auf die Dauer von 8 Jahren eine [...] <u>in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson</u> als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie deren Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die §§ 33–36 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ²⁾ gelten sinngemäss.</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ihres Amtes entheben, wenn sie</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.</p>	

¹⁾ SAR [165.100](#)

²⁾ SAR [165.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>³ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz verfügt über ein Sekretariat und ein eigenes Budget.</p>	<p>⁴ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darf kein anderes öffentliches Amt, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ein Teilpensum, darf die Bewilligung einer anderen Erwerbstätigkeit nicht verweigert werden, wenn durch diese Erwerbstätigkeit die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>§ 31 Aufgaben</p> <p>¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz</p> <p>a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz,</p> <p>b) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und erteilt Privaten Auskunft über ihre Rechte,</p> <p>c) nimmt Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen und Massnahmen, die für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz erheblich sind,</p> <p>d) vermittelt zwischen Behörden und Privaten und führt gegebenenfalls das Schlichtungsverfahren durch.</p>	<p>d) vermittelt zwischen Behörden und Privaten [...] ¹</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist kantonales Kontrollorgan im Sinne von Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz.</p>	<p>e) sensibilisiert die Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Personen, in Bezug auf den Datenschutz</p> <p>f) verfolgt die für den Schutz von Personendaten und das Öffentlichkeitsprinzip massgeblichen Entwicklungen.</p>	
<p>§ 32 Befugnisse</p> <p>¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Dem verantwortlichen öffentlichen Organ ist von einer Anzeige Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Sie hat das Recht, jederzeit bei den verantwortlichen öffentlichen Organen, bei ihren Beauftragten sowie bei Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen öffentlichen Organe und Dritte sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>³ Stellt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz fest, dass Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip oder über den Datenschutz verletzt werden, gibt sie den verantwortlichen öffentlichen Organen eine Empfehlung ab. Die anzeigende Person ist über das Ergebnis der Untersuchung und über den Inhalt einer allfälligen Empfehlung zu informieren.</p> <p>⁴ Wird die Empfehlung nicht befolgt, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz innert 30 Tagen die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird der beauftragten Person und den Betroffenen in einer kostenlosen anfechtbaren Verfügung mitgeteilt.</p> <p>⁵ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Absatz 4 sowie gegen einen allfälligen Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen.</p>	<p>³ Stellt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz fest, dass Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip oder über den Datenschutz verletzt werden, [...] <u>kann</u> sie den verantwortlichen öffentlichen Organen eine Empfehlung [...] <u>abgeben</u>. <u>Das öffentliche Organ hat zu erklären, ob es der [...] Empfehlung [...] folgen wird.</u></p> <p>^{3bis} Wird die Privatsphäre betroffener Personen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann die beauftragte Person vorsorglich verfügen, dass die Datenbearbeitung eingeschränkt oder eingestellt wird. Die Beschwerde gegen die vorsorgliche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ [...] <u>Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung [...] ab oder entspricht es dieser nicht,</u> kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz [...] die [...] <u>Empfehlung ganz oder teilweise als Verfügung [...] erlassen.</u></p> <p>⁵ <u>Das öffentliche Organ, an welches die Verfügung gerichtet ist, kann sie mit Verwaltungsbeschwerde anfechten.</u> Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist berechtigt, gegen [...] einen allfälligen Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde <u>beim Verwaltungsgericht zu führen, der weitere Rechtsweg richtet sich nach einschlägigem Bundesrecht.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>§ 33 Pflichten</p> <p>¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz</p> <p>a) behandelt Anzeigen und Eingaben von betroffenen Personen und nimmt Beschwerden entgegen,</p> <p>b) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Datenschutzbehörden der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,</p> <p>c) legt dem Grossen Rat und dem Regierungsrat im Rahmen des Jahresberichts Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab und berichtet über wichtige Feststellungen sowie die Beurteilung und Wirkung der Datenschutzbestimmungen.</p> <p>² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie allfällige von ihr zur Aufgabenerfüllung beigezogene Dritte unterliegen für Tatsachen, von denen sie anlässlich ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, dem Amtsgeheimnis.</p>	<p>a) behandelt Anzeigen [...] von betroffenen Personen und [...] <u>informiert sie innerhalb von höchstens drei Monaten über das Ergebnis der Untersuchung oder den Stand der Abklärungen.</u></p>	
<p>§ 35 Gesuch</p> <p>¹ Ansprüche nach diesem Gesetz können mündlich oder schriftlich bei der verantwortlichen Behörde geltend gemacht werden. Der Gegenstand des Anspruchs ist näher zu bezeichnen.</p>	<p>¹ Ansprüche [...] <u>gemäss §§ 5, 23 und 28</u> können mündlich oder schriftlich bei der verantwortlichen Behörde geltend gemacht werden. Der Gegenstand des Anspruchs ist näher zu bezeichnen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>§ 36 Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Zieht die Behörde die teilweise oder vollständige Abweisung des Gesuchs in Betracht, hat sie der gesuchstellenden Person vorgängig Mitteilung zu machen. Diese ist berechtigt, innert 20 Tagen die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz um Schlichtung anzurufen.</p> <p>² Sind schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, ist diesen vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>	<p>¹ Zieht die Behörde die teilweise oder vollständige Abweisung des Gesuchs in Betracht, hat sie der gesuchstellenden Person vorgängig Mitteilung zu machen. [...]</p> <p>² Sind schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, ist diesen vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren. <u>Zieht das öffentliche Organ in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen der eingeholten Stellungnahme zu entsprechen, hat es den Drittpersonen vorgängig Mitteilung zu machen.</u></p>	
<p>§ 37 Schlichtungsverfahren</p> <p>¹ Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still. Die Akten sind der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Kommt eine Schlichtung zustande, gilt das Verfahren als erledigt. Wird keine Schlichtung erzielt, gibt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz eine schriftliche Empfehlung ab.</p>	<p>§ 37 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>§ 38 Verfügung</p> <p>¹ Entspricht die Behörde dem Gesuch nicht vollumfänglich, verlangt es die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder werden Dritte mit schutzwürdigen Interessen beschwert, erlässt sie eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>¹ [...] <u>Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss § 36 Abs. 1 und 2 können die gesuchstellende Person oder die Drittperson beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.</u></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx. in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>	